

69.

**Verordnung
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
zu Gunsten der Wassergewinnungsanlage
Tiefbrunnen Verliehausen der Stadtwerke Uslar,
Landkreis Northeim**

Auf Grund der §§ 48 Abs. 2 Satz 1 und 49 Absätze 1 und 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.1999 (Nds. GVBl. S. 10), wird verordnet:

§ 1

Zu Gunsten der Wassergewinnungsanlage Verliehausen der Stadtwerke Uslar im Landkreis Northeim wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:

- I (Fassungsbereich),
- II (engere Schutzzone),
- III (weitere Schutzzone).

- (2) Grenzbeschreibung: Der Fassungsbereich der Wassergewinnungsanlage Verliehausen umfasst die eingezäunte Fläche des Flurstückes 70/3, Flur 3 Gemarkung Verliehausen.

Der Ausgangspunkt für das Wasserschutzgebiet, Zone II, befindet sich im Nordwesten der Ortslage Verliehausen in der **Oberen Dorfstraße**. Die engere Schutzzone verläuft im Uhrzeigersinn nach Norden entlang von Wirtschaftswegen und Flurstücksgrenzen und wechselt nach ca. 500 m beim **Schoninger Feld** in die weitere Schutzzone III. Nach ungefähr 1,6 km entlang des Weges zum **Bartelsbusch** werden die Hohengrundwiesen erreicht. Der **Dingbergstraße** im Norden folgend wird der **Hexentanzplatz** (Schoninger Dickung) als nordöstlichster Punkt im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage angezielt.

Hier knickt die Abgrenzung nach Süden ab und wird gleichzeitig zur westlichen Grenze der Zone III des benachbarten Wasserschutzgebietes Offensen. Im Abstand von maximal 300 m, als westliche Parallele zur **Schäfersteinstraße**, geht die weitere Schutzzone entlang von Forstwegen und Abteilungsgrenzen in

südliche Richtung. Sie schneidet vor dem **Renneberg Denkstein** die **Schäfersteinstraße** und schwenkt unterhalb des Forsthauses Verliehausen an der **Riepen-Quelle** nach Westen ab. Diese Südgrenze endet nach ca. 1,2 km am **Groziek**. Dort knickt die Abgrenzung der Zone III nach Norden, folgt dem Feldweg zur Bauschuttdeponie, wird dann zur engen Zone II und erreicht schließlich wieder die Bebauung des Ortes Verliehausen, um nach Überquerung der Straße **Forstweg** wieder am Ausgangspunkt in der **Oberen Dorfstraße** anzukommen.

- (3) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen sind in der beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage) eingezeichnet.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Karte im Maßstab 1:5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung und der nicht veröffentlichten Karten nach Absatz 3 befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, Außenstelle Göttingen -Wasserwirtschaft, Wasserrecht-, dem Landkreis Northeim und den Stadtwerken Uslar. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

- (1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
- a) zur Pflege der Zone,
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten.
- (3) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzone I sowie die Vornahme jeglicher Handlung darin durch Unbefugte verboten.

§ 4

Im Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (v), beschränkt zulässig (b) oder zulässig (-) auf Grund dieser Verordnung.

Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

	Schutzzone	
	II	III
Abwasser		
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund mit Ausnahme des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers von Dachflächen durch		
a) Versenken von Abwasser einschließlich des von Verkehrsflächen abfließenden schädlich verunreinigten Niederschlagswassers über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	v	v
b) Verrieseln oder Versickern von Abwasser einschließlich des von Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers, ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Wege	v	v

c) flächenhaftes Versickern des von nicht dem Kraftfahrzeugverkehr dienenden Hof und Wegeflächen abfließenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers über eine unverletzte gewachsene belebte Bodenzone von mindestens 1 m Mächtigkeit ohne Grundwassereinfluss

- | | | |
|---|---|---|
| 2. Versenken oder Versickern von Kühlwasser | v | v |
| 3. Einleiten von Abwasser oder Einleiten des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer mit Ausnahme des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers von Dachflächen | v | v |
| 4. Herstellen oder Erweitern von Abwasserleitungen zum | | |
| a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet | v | b |
| b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet | b | b |
| 5. Bau und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben oder sonstigen Abwasseranlagen | v | b |
| 6. Verregnen von Abwasser oder Abwasserlandbehandlung | v | v |

Land- und Forstwirtschaft

- | | | |
|---|---|---|
| 7. Überschreiten der Düngung zur Deckung des Nährstoffbedarfs der angebauten Kulturart unter Berücksichtigung der Nährstoffnachlieferung aus dem Boden entsprechend der Düngeverordnung | v | v |
| 8. Stickstoffdüngung mit organischen Düngstoffen, die die Hälfte des Stickstoffbedarfs nach Ziffer 7 überschreitet | v | v |
| 9. Kurzfristiges Bereitstellen (bis zu 4 Wochen) sowie Aufbringen organischer Düngstoffe wie Gülle, Jauche, Festmist, Geflügelmist, Silagesickersaft oder Kompost oder kurzfristiges Bereitstellen sowie Aufbringen von Klärschlamm im Sinne der Klärschlammverordnung. Weitergehende Regelungen können sich durch die Klärschlammverordnung und die Kompostverordnung ergeben. | | |
| a) auf Ackerflächen | | |
| aa) in der Zeit vom 01. 10. bis zum 31.01. des folgenden Jahres | v | v |
| ab) nach der Hauptfruchternte bis zum 31.01. des folgenden Jahres | v | v |
| ac) nach der Hauptfruchternte bis zum 15.09., sofern Winter- oder Zwischenfrüchte angebaut werden | v | b |
| b) auf Grünland in der Zeit vom 01.02. bis zum 30.09. | v | b |
| c) auf bestellten oder unmittelbar zur Bestellung anstehenden ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen in der Zeit vom 01.02. bis zur Hauptfruchternte | v | b |

d) auf unbewirtschafteten Flächen wie Uferrandstreifen innerhalb 10 m Breite, usw.	v	v
10. Einsatz von Kompost im Garten- und Landschaftsbau Ausnahme: Verwertung des vor Ort im Hausgarten in geringen Mengen anfallenden Komposts	v	b
11. Lagern oder Bereitstellen organischer Dungstoffe		
a) Gülle, Jauche, Geflügelkot oder Silagesickersaft in		
aa) Behältern größer 500 m³ Inhalt	v	v
ab) Behältern mit Leck-erkennungssystem	v	b
ac) Behältern ohne Leck-erkennungssystem	v	v
b) Festmist, Klärschlamm oder Kompost länger als 4 Wochen außerhalb flüssigkeitsundurchlässiger baugenehmigungspflichtiger Anlagen	v	b
12. Anbau von Raps	b	b
13. Umbrechen von Grünland zur Nutzungsänderung (mit Ausnahme nach dieser Verordnung zulässiger baulicher Nutzung)	v	v
14. Grünlanderneuerung, ausgenommen umbruchlose Verfahren	b	b
15. Flächenstilllegung		
a) Anlegen von Stilllegungsflächen (Brachen) ohne gezielte Begrünung	v	v
b) Anlegen von Stilllegungsflächen (Brachen) mit gezielter Begrünung, ausgenommen leguminosenfreier Herbstbegrünung	b	b
c) Umbrechen von mindestens 5 Jahren stillgelegten Flächen (Brachen)		
ca) vom 01.07. bis zum 31.01. oder in der übrigen Zeit bei nicht unverzüglich nachfolgender Bestellung	v	v
cb) in der übrigen Zeit bei unverzüglich nachfolgender Bestellung	b	b
cc) vom 01.02. bis zum 30.09. bei unmittelbar nachfolgendem Anbau von Winterraps	b	-
16. Anlegen von Gärfuttermieten		
a) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 %	v	v
b) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 28 %	v	b
c) als baugenehmigungspflichtige Anlage mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte	b	b
17. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freiflächen (einschließlich Bahnlinien) außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen. Es gelten das Pflanzenschutzgesetz	v	v

und die Pflanzenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung

18. Beweidung

a) Dauerpferche oder intensive Beweidung (Besatzstärke durchschnittlich größer als 2 Großvieheinheiten/ha) oder Beweidung mit Zufütterung in der Zeit vom 01.06. bis zum 28.02. oder Beweidung in unmittelbarer Gewässernähe	v	v
b) Beweidung mit durchschnittlicher Besatzstärke von maximal zwei Großvieheinheiten pro Hektar	b	b

19. Einrichten oder Erweitern von

a) Gartenbaubertieben (Obst-, Gemüse- und Zierpflanzenanbau, Baumschulen)	v	b
b) Kleingartenkolonien	v	v

Forstwirtschaft

20. Aufbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Klärschlamm oder Kompost auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	v	v
21. Kahlschlag auf Waldflächen gem. Landeswaldgesetz		
a) zur Umwandlung der Nutzungsart	v	v
b) zu forstwirtschaftlichen Zwecken	b	b
22. Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen	b	b
23. Anlegen, Erweitern oder Betrieb von Wildgehegen	v	b
24. Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung	v	b

Wassergefährdende Stoffe

25. Umgang (Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Umschlagen) mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb dafür zugelassener Anlagen nach §§ 161 ff. NWG oder VAWs.	v	v
Ausnahmen: Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von Flüssigdünger oder Pflanzenschutzmitteln der Wassergefährdungsklasse 0, 1 oder 2 zur Betankung durch mobile Anlagen unter Verwendung von Einrichtungen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden verhindern (Auffangvorrichtung, tropfsichere Umfülleinrichtung etc.) in Mengen bis zum Bedarf im täglichen Arbeitsgang	v	-
26. Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. §§ 161 ff. NWG oder VAWs mit Ausnahme der in den Ziffern 11 und 16 dieser Verordnung geregelten Anlagen	v	b
27. Verwenden, Ablagern oder Produktion radioaktiver Stoffe	v	v
28. Löschübungen mit oder Erproben von Schaumlöschmitteln	v	v

29. Transportieren wassergefährdender Stoffe mit Fahrzeugen, ausgenommen ist der Anliegerverkehr	v	b	Straßen in Wassergewinnungsgebieten" (RiStWag) entspricht	v	v
30. Beförderung wassergefährdender Stoffe			b) unter Beachtung der RiStWag		
a) in Rohrleitungen, auch Fernleitungen, gem. § 156 NWG	v	v	ba) außerhalb der Wohnbebauung	v	b
b) in Rohrleitungen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder Bestandteil von Anlagen gem. § 161 Abs. 1 NWG sind			bb) innerhalb der Wohnbebauung	b	b
ba) unterirdisch verlegt	v	v	c) als land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege	b	-
bb) oberirdisch verlegt	v	b	37. Neubau von Bahnlinien, Güterschlaganlagen oder Bahnhöfen	v	v
c) in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	v	b	38. Verwenden von Materialien zum Straßen-, Wege-, Wasser-, Landschaftsbau oder Bau von Lärmschutzwällen, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können	v	v
d) in sonstigen Rohrleitungen	v	v	39. Neu- und Ausbau von Start-, Lande- oder Sicherheitsflächen oder Notabwurfflächen des Luftverkehrs, ausgenommen Landeplätze der Rettungsdienste	v	v
31. Ablagern wassergefährdender Stoffe oder Einbringen dieser Stoffe in den Untergrund	v	v	40. Bau von militärischen Anlagen oder Einrichtung von Übungsplätzen	v	v
Abfall			41. Durchführen militärischer Maßnahmen im Rahmen von Manövern oder Übungen mit militärischen Einheiten oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem Merkblatt W 106 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) entsprechen	v	v
32. Behandeln von Abfällen oder die Neueinrichtung oder Änderung von den dazugehörigen Anlagen	v	v	42. Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen keine nutzungsbedingt erhöhten Grundwassergefährdungen ausgehen (z.B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze)	v	b
Ausnahme: Behandeln zum Zwecke der Kompostierung gemäß § 1 Abs. 3 der Nds. Kompostverordnung mit Oberflächenabdeckung gegen den Eintrag von Niederschlagswasser	b	-	43. Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- und Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen ausgehen (z.B. Tontaubenschießstände, sonstige Schießstände für Handfeuerwaffen, Golfplätze, Rennbahnen für den Motorsport)	v	v
33. Ablagern, Umschlagen oder Lagern von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW/AbfG) oder die Neuerrichtung oder Änderung von den dazugehörigen Anlagen oder von Anlagen zur Abfallverwertung mit Ausnahme des Lagerns von Sekundärrohstoffdünger und Wirtschaftsdünger nach Ziffer 11	v	v	44. Durchführen von Motorsportveranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen	v	v
34. Behandeln oder Lagern von Schrott oder Autowracks	v	v	45. Neuanlegen von Friedhöfen	v	v
Bauliche Anlagen, Sondernutzung			46. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen ausgenommen geringe Stückzahlen im Rahmen der jagdlichen Praxis	v	v
35. Errichten oder wesentliches Erweitern von Gebäuden ausgenommen nicht baugenehmigungspflichtiger baulicher Anlagen			47. Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteich- oder Fischzuchtanlagen	v	v
a) als Einzelbebauung	v	b	Bodeneingriffe		
b) in geschlossener Siedlung ohne Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	v	48. Anlegen von Erdaufschlüssen, durch die die Grundwasser überdeckenden Boden- und Gesteinschichten auf Dauer vermindert werden (z.B. Bodenabbau)	v	v
c) in geschlossener Siedlung mit Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung	b	b			
36. Neu- oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen					
a) soweit die Maßnahme nicht den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an					

Ausnahme:

Soweit diese räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) und keine Freilegung des Grundwassers erfolgt

	v	b
49. Anlagen oder Maßnahmen des Bergbaues mit Eingriffen in die Grundwasser überdeckenden Boden- und Gesteinsschichten	v	v
50. Durchführen von Sprengungen	v	v
51. Abteufen von Bohrungen	v	v
Ausnahmen:		
a) Für die öffentliche Wasserversorgung oder für die Entnahme von Bodenproben	b	b
b) Für die Wasserversorgung landwirtschaftlicher Betriebe im Außenbereich	v	b
52. Bohrungen oder Sprengungen zum großräumigen Aufsuchen von Bodenschätzen mittels geophysikalischer Verfahren als Ausnahme von den Ziffern 48, 49 und 50	v	b
53. Bau von Erdreich- oder Grundwasserwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	v	v
54. Anlegen von Dränen und Vorflutern	b	b

§ 5

Von den Verboten des § 4 mit Ausnahme der Ziffer 17 kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, soweit der Schutzgebietszweck dadurch nicht gefährdet wird.

§ 6

- (1) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und/oder Bedingungen nicht verhütet werden können.
- (2) Soweit für die nach § 4 Nr. 7 bis Nr. 19 a) beschränkt zulässigen Handlungen eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde und ein Bewirtschafter dieser beigetreten ist, kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag entsprechenden Inhalts zwischen der zuständigen unteren Wasserbehörde und diesem Bewirtschafter geschlossen werden, welcher sodann die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung ersetzt. Voraussetzung ist, dass die Bezirksregierung Braunschweig als obere Wasserbehörde der Kooperationsvereinbarung zugestimmt hat und die Zustimmung nicht widerrufen wurde. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Die Kooperationsvereinbarung wird in der Regel zeitlich befristet geschlossen. Dabei wird unter einer Kooperationsvereinbarung eine in einer landwirtschaftlichen Kooperation getroffene Übereinkunft zu gewässerschutzorientierten Bewirtschaftungsregelungen verstanden.
- (3) Hält sich der Bewirtschafter nicht an den öffentlich-rechtlichen Vertrag, so ist dieses Verhalten nicht vom Vertrag gedeckt und es ist das Genehmigungserfordernis des Absatzes 1 nicht nach Absatz 2 entfallen. Daher verstößt der Bewirtschafter zugleich gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und löst die Rechtsfolge des § 11 aus.

- (4) Der unteren Wasserbehörde steht darüber hinaus das Recht zu, den gesamten öffentlich-rechtlichen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§ 7

Anlagen und Rechte die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig betrieben oder ausgeübt werden, jedoch den Vorschriften nach § 4 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen, bzw. bestehen. Die untere Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr deren Änderung oder Beseitigung, bzw. die Erfüllung zusätzlicher Auflagen verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht.

§ 8

- (1) Die Bewirtschaftung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen hat so zu erfolgen, dass Nährstoffauswaschungen durch geeignete pflanzenbautechnische und/oder düngetechnische Maßnahmen minimiert werden.
- (2) Betriebe mit mehr als drei ha landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, Einzelflächen bezogene Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs zu machen.
- (3) Betriebe im Sinne des Absatzes 2 sind verpflichtet, eine Schlag bezogene Nährstoffbilanz für Stickstoff jährlich und für die Stoffe Phosphor und Kalium für alle drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist anhand der Aufstellungen der Aufzeichnungen des Absatzes 2 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen; liegen keine Messungen vor, sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten Standort spezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen.
- (4) Die Unterlagen nach den Absätzen 2 und 3 sind über zwei Fruchtfolgen, mindestens aber sechs Jahre aufzubewahren. Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Unterlagen nach den Absätzen 2 und 3 einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.
- (5) Die zuständige Wasserbehörde kann anordnen, den Gehalt an mineralischem Stickstoff (N_{min}) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden im Herbst zu bestimmen und die Ergebnisse ihr vorzulegen. Die Beprobung hat durch einen vereidigten Probenehmer und die Analyse durch ein staatlich anerkanntes Institut zu erfolgen. Die untere Wasserbehörde kann nach erhöhten N_{min} -gehalten Nitrat reduzierende Maßnahmen (z. B. Pflanzenbau technischer, Fruchtfolge gestaltender oder Dünger reduzierender Art) anordnen. Die zuständige Wasserbehörde kann sich zur Festlegung dieser Maßnahmen der Unterstützung der landwirtschaftlichen Kooperation bedienen.

§ 9

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke sind verpflichtet, das Betreten des Grundstückes durch Beauftragte der zuständigen Wasserbehörde und der von dieser ermächtigten Stelle nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind (z. B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen u. Ä.).

§ 10

- (1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Eine Ausgleichszahlung ist gem. § 5 1a NWG dann zu leisten, wenn eine der in §§ 4 und 8 dieser Verordnung aufgeführten Anordnungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.
- (3) Ansprüche nach Abs. 1 sind gegenüber den Stadtwerken Uslar geltend zu machen. Einigen sich die . Parteien nicht über den Grund und die Höhe des Anspruches, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Bezirksregierung Braunschweig. Gegen diese Entscheidung ist Klage vor den ordentlichen Gerichten möglich.
- (4) Ansprüche nach Abs. 2 auf Ausgleich der zusätzlichen Kosten sind gegenüber dem Land Niedersachsen geltend zu machen. Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

§ 11

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 190 Abs. 3 NWG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1998 (BGBl. I S. 164) mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet.

§ 12

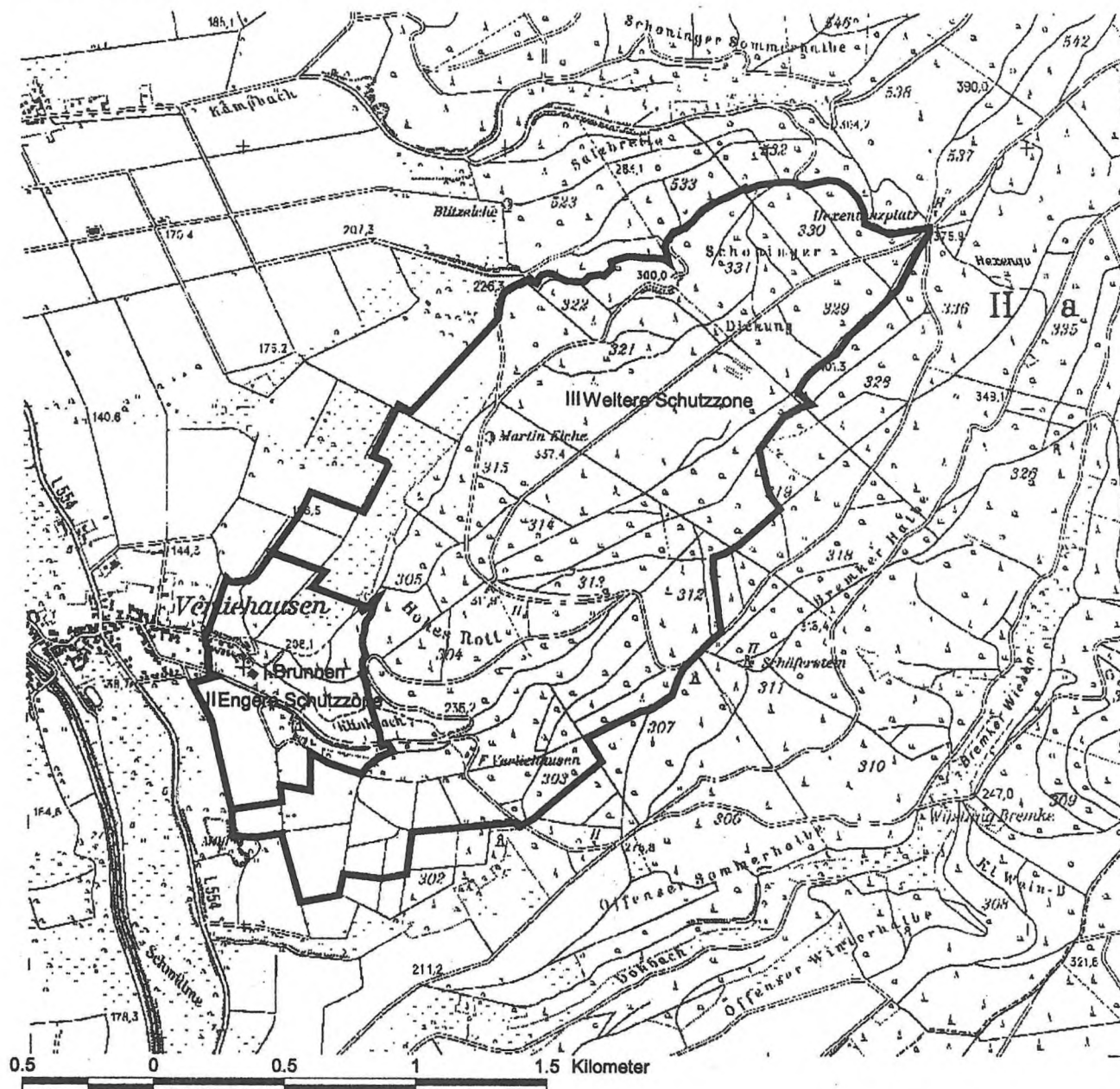
Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Braunschweig , 09.05.2000
502h.62013-0509

Bezirksregierung Braunschweig

F r a n k e
Regierungsvizepräsident

Wasserschutzgebiet Verliehausen



Quelle: TK25 Blatt-Nr. 4324 der
Landesvermessung und
Geobasisinformation Niedersachsen



Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Brg. Nr. 10 vom 02.06.2000

Tiefbrunnen Verliehausen der Stadtwerke Uslar

Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000

WSG Verliehausen

- Schutzzone I (Brunnen)
- Schutzzone II (Engere Schutzzone)
- Schutzzone III (Weitere Schutzzone)

Bezirksregierung Braunschweig
502h.62013-0509

Braunschweig, den 9.5.2000

Frank

Franke
Regierungspräsident

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zu Gunsten der Wassergewinnungsanlage
Tiefbrunnen Verliehausen der Stadtwerke Uslar, Landkreis Northeim, vom 9.5.2000

Aufgrund der §§ 48 Abs. 2 Satz 1 und 49 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)
vom 10. Juni 2004 (Nds. GVBl. S. 171) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zu Gunsten der Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen Verliehausen der Stadtwerke Uslar, Landkreis Northeim, vom 9.5.2000 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig, Nr. 10 vom 2.6.2000) wird wie folgt geändert:

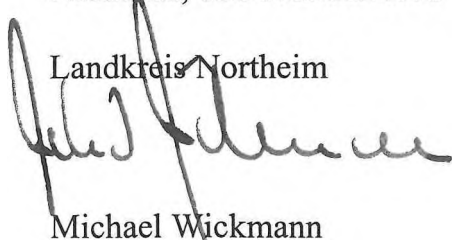
1. In § 2 Abs.4 Satz 1 werden die Worte „der Bezirksregierung Braunschweig, Außenstelle Göttingen -Wasserwirtschaft, Wasserrecht -“ ersatzlos gestrichen.
2. In § 6 Abs.2 Satz 1 wird das Wort „unteren“ ersatzlos gestrichen.
3. In § 6 Abs.2 Satz 2 werden die Worte „Bezirksregierung Braunschweig als obere Wasserbehörde“ durch die Worte „zuständige Wasserbehörde“ ersetzt.
4. In § 6 Abs.4 wird das Wort „ unteren“ durch das Wort „zuständigen“ ersetzt.
5. In § 7 Satz 2 wird das Wort „ untere“ durch das Wort „zuständige“ ersetzt.
6. In § 8 Abs.5 Satz 3 wird das Wort „untere“ durch das Wort „zuständige“ ersetzt.
7. In § 10 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Bezirksregierung Braunschweig“ durch die Worte „zuständige Wasserbehörde“ ersetzt.
8. In § 11 Satz 2 wird der Wert „100.000,-- DM“ durch den Wert „ 50.000,-- Euro“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Northeim, den 8. März 2006

Landkreis Northeim



Michael Wickmann
Landrat